

AG_SPEZIALVERWALTUNGSGERICHT 3-RV.2022.99 vom 25. Mai 2023

Ag Spezialverwaltungsgericht, 2023-05-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_spezialverwaltungsgericht_3-RV.2022.99

FR: AG_SPEZIALVERWALTUNGSGERICHT 3-RV.2022.99 du 25 mai 2023

IT: AG_SPEZIALVERWALTUNGSGERICHT 3-RV.2022.99 del 25 maggio 2023

Erwägungen

E. 1

Mit Verfügung vom 23. November 2021 wurde A._____ von der Steuerkommission Q._____ für die Kantons- und Gemeindesteuern 2020 zu einem steuerbaren Einkommen von CHF 87'100.00 (satzbestimmendes Einkommen CHF 88'600.00) und zu einem steuerbaren Vermögen von CHF 1'704'000.00 (satzbestimmendes Vermögen CHF 1'749'000.00) veranlagt. Dabei wurden dem steuerbaren Einkommen ermessensweise CHF 12'800.00 aus Vermögensvergleich hinzugerechnet.

E. 2

Gegen die Verfügung vom 23. November 2021 erhob A._____ mit Schreiben vom 16. Dezember 2021 Einsprache. Er verlangte (zusammengefasst) folgende Korrekturen des Vermögensvergleichs Senkung der Liegenschaftsunterhaltskosten von CHF 3'279.00 auf CHF 2'996.00, Reduktion des Einkommensmankos um CHF 2'434.00 auf CHF 10'366.00, Berücksichtigung zusätzlicher Einkünfte von CHF 1'120.00, Senkung der bezahlten Steuern von CHF 16'360.00 auf CHF 12'156.20, Reduktion der Lebenshaltungskosten von CHF 12'000.00 auf CHF 9'000.00, Berücksichtigung der (abgezogenen) Berufskosten und des Behördenabzugs von (gesamthaft) CHF 4'400.00 als zusätzliche Einkünfte und Herabsetzung des Bargeldbestandes von CHF 205'000.00 auf CHF 200'000.00 und stellte folgendes " Begehren Die oben aufgeführten Mängel und Änderungen seien zu korrigieren"

E. 3

Mit Entscheid vom 11. Mai 2022 hiess die Steuerkommission Q._____ die Einsprache teilweise gut. Sie senkte das steuerbare Einkommen auf CHF 83'300.00 (satzbestimmendes Einkommen CHF 84'600.00) und erhöhte das steuerbare Vermögen auf CHF 1'712'000.00 (satzbestimmendes Vermögen CHF 1'749'000.00). Die Aufrechnung aus Vermögensvergleich reduzierte sie dabei auf CHF 9'000.00.

E. 3.1

Nach § 190 Abs. 1 StG prüft die Steuerbehörde die Steuererklärung und nimmt die erforderlichen Untersuchungen vor. Hat die steuerpflichtige Person trotz Mahnung ihre Verfahrenspflichten nicht erfüllt oder können die Steuerfaktoren mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden, wird die Veranlagung nach pflichtgemäsem Ermessen vorgenommen (§ 191 Abs. 3 StG).

E. 3.2

Bei der Ermessensveranlagung können Erfahrungszahlen, Vermögensentwicklung und Lebensaufwand der steuerpflichtigen Person berücksichtigt werden (§ 191 Abs. 3 StG). Resultiert aus der Steuererklärung ein Einkommen, das unglaubwürdig ist und "so nicht

stimmen kann", drängt sich die Überprüfung durch einen Vermögensvergleich auf. Ergibt dieser, unter Berücksichtigung der für den Lebensunterhalt benötigten Mittel, ein erhebliches Manko und kann die steuerpflichtige Person nicht nachweisen, dass ein Vermögenszuwachs ganz oder teilweise aus steuerfreien Einkünften resultiert, ist eine Ermessensveranlagung vorzunehmen (VGE vom 23. Januar 2008 [WBE.2007.342]; AGVE 2005 S. 124 f., mit Hinweisen).

E. 3.3

Beim Vermögensvergleich werden der Ermessensveranlagung die Vermögensentwicklung und der Lebensaufwand zu Grunde gelegt. Es handelt sich dabei um eine Methode, die unter Berücksichtigung des Lebens- oder Privataufwandes den Rückschluss auf das Einkommen des Steuerpflichtigen erlaubt. Sie beruht auf folgendem Vorgehen:

E. 4

Den Einspracheentscheid vom 11. Mai 2022 (zugestellt am 23. Juni 2022) hat A. _____ mit Rekurs vom 11. August 2022 (persönlich überbracht) an

- 3 - das Spezialverwaltungsgericht, Abteilung Steuern, weitergezogen. Er stellt folgende Anträge: " Antrag 1 Gemäss meinem Schreiben vom 16. Dezember 2021 Punkt sechs, sei das Bargeld mit Fr 200 000.- zu veranlagern. Antrag 2 Die Lebenshaltungskosten sollen auf Fr 9 000.- festgelegt werden." Auf die Begründung wird, soweit für den Entscheid erforderlich, in den Erwägungen eingegangen.

E. 5

Das Gemeindesteuernamt Q. _____ und das Kantonale Steueramt (KStA) beantragen die Abweisung des Rekurses.

E. 6

A. _____ hat eine Replik erstattet. Darin stellt er folgendes, zusätzliches " Begehren Das Steueramt Q. _____ soll den Beweis erbringen, dass ich diesen Vorentscheid erhielt! Sollte dieser Beweis nicht erbracht werden können, wird verlangt, dass die Einsprache ohne diesen Vorentscheid beurteilt wird." Auf die Begründung wird, soweit für den Entscheid erforderlich, in den Erwägungen eingegangen.

E. 7

Das Spezialverwaltungsgericht hat weitere Abklärungen beim Gemeindesteuernamt Q. _____ vorgenommen.

- 4 - Das Gericht zieht in Erwägung: 1. Der vorliegende Rekurs betrifft die Kantons- und Gemeindesteuern 2020. Massgebend für die Beurteilung ist das Steuergesetz vom 15. Dezember 1998 (StG). 2. Die Steuerkommission Q. _____ hat die hier streitige Aufrechnung nach Ermessen vorgenommen. Vorab ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine (teilweise) Ermessensveranlagung erfüllt waren. 3.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.